



KT-Drucks. Nr. 091/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

07.04.2016

**Flüchtlinge in kommunaler Anschlussunterbringung
- Sozialbetreuung**

Anlage 1: Förderrichtlinien

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Beschlussfassung

18.04.2016

öffentlich

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Beschlussfassung

26.04.2016

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die Richtlinien zur Förderung der Flüchtlingssozialarbeit in kommunaler Anschlussunterbringung werden verabschiedet.
2. Die für die Flüchtlingssozialarbeit in kommunaler Anschlussunterbringung erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe bis zu 608.000 Euro werden genehmigt.

III. Begründung

Den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen obliegt die angemessene soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge nach § 18 Abs. 2 Satz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) auch in der kommunalen

Anschlussunterbringung, sofern diese sich noch im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befinden.

Die Verpflichtung der Aufnahmebehörden zur Sozialbetreuung der Flüchtlinge endet mit Erlangung eines Aufenthaltstitels der Personen und mit dem damit einhergehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Regie der Jobcenter.

Aktuell werden alle Personen in Anschlussunterbringung (AU), die nicht als Flüchtlinge oder Asylsuchende anerkannt wurden, darauf hingewiesen, dass die Sozialbetreuung in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung am neuen Wohnort weiterhin für sie offen stehen. Allerdings erfolgt keine aufsuchende Sozialbetreuung. Vielmehr sind die Personen gehalten, die Sprechzeiten in den Unterkünften des Landkreises zu nutzen. Nachdem der Landkreis zwischenzeitlich nahezu in allen Kommunen Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung betreibt, ist die flächendeckende Versorgung zunächst gesichert. Vielfach übernehmen jedoch inzwischen die ehrenamtlichen Arbeitskreise die Betreuung in Form von Patenschaften.

Bisher galt der Bedarf an Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung als gering. Das Angebot der Betreuung von Seiten des Landratsamts wurde kaum wahrgenommen. Dies konnte insbesondere auch auf die Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung zurückgeführt werden sowie auf die in diesem Zeitraum geleistete Arbeit.

Seit 2015 nun hat sich jedoch die Zahl der in der vorläufigen Unterbringung aufzunehmenden Flüchtlinge für den Landkreis Böblingen vervierfacht. Der Landkreis meistert diese Aufgabe unter anderem deshalb, weil die Gemeinden in großem Umfang auch mit einer vorgezogenen Anschlussunterbringung unterstützen. Im Ergebnis beträgt die durchschnittliche Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften nur noch zwölf Monate. Dadurch besteht in der kommunalen Anschlussunterbringung ein erhöhter Beratungsbedarf.

Durch die gestiegenen Aufnahmezahlen erhöht sich zudem die Anzahl der in der Anschlussunterbringung aufgenommenen Personen insgesamt. Mit dem Schreiben vom 12.02.2016 ist den Gemeinden die Prognose für die Anschlussunterbringung zugesendet worden. Demnach werden den Gemeinden des Landkreises 2016 voraussichtlich 1400 Personen in Anschlussunterbringung zugewiesen.

Angesichts des qualitativ wie quantitativ gestiegenen Beratungsbedarfs gilt es daher eine zeitnahe Neustrukturierung der Sozialbetreuung für die Ebene der Städte und Gemeinden, um eine nachhaltige Betreuung und Integration der Zielgruppe in Anschlussunterbringung abzusichern.

In der Haushaltsplanung 2016 sind erstmals drei Stellen für die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung vorgesehen worden. Auf Grund des längeren Aufenthalts und den dadurch bedingten geringeren Beratungsbedarfs ist hier der Schlüssel 1:250 festgelegt worden. Die Verwaltung wurde im Zuge der Haushaltsplanverabschiedung 2016 ermächtigt, gemäß dieses Personalbedarfseckwerts die erforderlichen Stellen zu schaffen. Aktuell befinden sich rund 900 Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG und Anschlussunterbringung. Darunter befinden sich noch rund 420 Personen, die vorzeitig ausgewiesen wurden und deren Asylverfahren noch nicht entschieden ist. Bis Jahresende sollen noch rund 1000 Personen in AU überwiesen werden. Davon werden rund 50% eine Duldung haben oder den Kommunen wegen der überschrittenen Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden. Schließlich rechnet das Landratsamt für das erste Quartal 2017 noch einmal mit einer Zuteilung von rund 570 Personen, die mit dem Status einer Duldung oder einer Gestattung der Anschlussunterbringung zugewiesen werden und dann noch im Leistungsbezug nach AsylbLG stehen.

Für den ersten Förderzeitraum muss daher von einem maximalen Bestand von rund 2500 Personen ausgegangen werden. Der Landkreis muss dafür also rund 10 VZÄ bereit halten. Würde der Landkreis das dafür notwendige Personal selbst einstellen muss er für Personalkosten (60.800 € pro Stelle) rund 608.000 € bereit halten. Diese Summe soll daher als mögliche Fördersumme zur Stellenschaffung von Sozialbetreuern in den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Das Landratsamt hat mit der „Förderrichtlinie zur Sozialbetreuung von Flüchtlingen in der kommunalen Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden des Landkreises Böblingen“ ein Förderprogramm für eine in den Gemeinden verankerte Sozialbetreuung entworfen. Ziel ist damit eine gemeinwesenorientierte Beratung, die vom Landratsamt mitfinanziert und inhaltlich begleitet wird analog zum bestehenden Modell der Gemeindejugendreferenten. Die Gemeinden können kleinere Stellenanteile bei vor Ort vorhandenem Personal andocken. Die Sozialbetreuung der Anschlussunterbringung wäre über die Anstellung bei den Gemeinden in die Gemeindestrukturen integriert. Dies erlaubt eine intensive Zusammenarbeit mit allen relevanten Stellen.

Den Gemeinden steht es dabei frei, sich für eine Förderung auch zusammen zu schließen.

Inhaltlich soll die Sozialbetreuung, die durch die Gemeinden geleistet wird, an die Sozialbetreuung der vorläufigen Unterbringung angebunden bleiben. Der Landkreis bleibt für Schulung, Begleitung und Qualität der Betreuung in der Verantwortung.

Das Förderprogramm versteht sich als Angebot an die Städte und Gemeinden, sich in die Integrationsarbeit der Sozialbetreuung für Flüchtlinge aktiv und gemeinwesenorientiert einzubringen. Sofern dieses Angebot von den Städten und Gemeinden nicht angenommen wird, wird die Sozialbetreuung weiterhin durch das Landratsamt gewährleistet.

In seiner Sitzung am 13.04.2016 hat der Kreisverband des Gemeindetags dem Förderprogramm zugestimmt.

IV. Finanzielle Auswirkung

Zur Förderung von Stellen einer gemeinwesenorientierten Sozialbetreuung für Flüchtlinge im Leistungsbezug nach dem AsylbLG in der kommunalen Anschlussunterbringung wird ein maximales Fördervolumen von bis zu 10 Stellen mit 608.000 € vorgesehen. Diese Personalkosten würden dem Landkreis bei der Flüchtlingssozialarbeit mit eigenem Personal entstehen.

Diese Kosten der Flüchtlingssozialarbeit in kommunaler Anschlussunterbringung sind im Haushalt 2016 nicht eingeplant und entstehen überplanmäßig



Roland Bernhard